

RS OGH 1988/1/12 2Ob23/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.01.1988

Norm

EKHG §9 B

Rechtssatz

Das Herabhängen eines Fahrleitungsdrähtes stellt einen Mangel in der Beschaffenheit der Anlage dar und ist somit der Betriebsgefahr der Eisenbahn zuzuzählen. Ein dadurch verursachter Unfall steht in einem örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Betriebseinrichtung und wurde nicht durch das bloße Vorhandensein der technischen Eisenbahnanlage, sondern eben durch ihre mangelhafte Beschaffenheit mitverursacht.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 23/87

Entscheidungstext OGH 12.01.1988 2 Ob 23/87

Veröff: ZVR 1988/111 S 237

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0058234

Dokumentnummer

JJR_19880112_OGH0002_0020OB00023_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at